

## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vom 27. April 2005 gegen den Bescheid des Finanzamtes Innsbruck vom 12. April 2005 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2004 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

### Entscheidungsgründe

Im gegenständlichen Fall ist noch strittig, ob die von der Berufungswerberin (Bw.) im Jahr 2004 geleisteten Versicherungsprämien bei der Durchführung der Veranlagung steuerlich korrekt als Sonderausgaben berücksichtigt wurden.

#### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Die Bw. machte bei der Einreichung der Steuererklärung 2004 folgende Beträge als Sonderausgaben geltend :

Kennzahl der Erklärung	Bezeichnung	Betrag
455	Versicherungsprämien	1.225,63.-
456	Wohnraumaufwendungen	562,84.-
<b>Summe</b>		<b>1.788,47.-</b>

Der angeführte Gesamtbetrag von € 1.788,47.- wurde vom Finanzamt bei der Steuerberechnung zu einem Viertel ( $1.788,47 / 4 = 447,12.-$ ) vom Gesamtbetrag der Einkünfte

abgezogen (siehe gelb markierte Zeile des in Kopie beigeschlossenen Bescheides). Hiezu ist erläuternd zu bemerken, dass § 18 Abs. 3 Z. 2 EStG 1988 zwingend anordnet, dass sog. "Topfsonderausgaben" wie im gegenständlichen Fall nur zu einem **Viertel** bei der Steuerberechnung berücksichtigt werden dürfen.

Da die Berufung somit eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides nicht aufzuzeigen vermochte, muss ihr ein Erfolg versagt bleiben.

Beilage: ESt-Bescheid (in Kopie)

Innsbruck, am 30. Juni 2005